

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 39. Montags den 28. Septbr. 1795.

I Avertissements.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß die bisherige Erhöhung des Personen-Geldes bey der ordinären Post von 6 auf 7 ggr. mit dem 1ten Octbr. d. J. aufhören, und von diesem Zeitpunkt an, in sämtlichen Königlichen Provinzen nicht mehr als der gewöhnliche Satz von Sechs Gute Groschen pro Person und Meile bezahlt werden soll. Das Königl. General-Postamt würde eben so gern denen mit Extra-Post Reisenden eine Erleichterung verschafft, und das Extra-Postgeld auf den alten Satz wieder herunter gesetzt haben, wenn gegenwärtig schon die Preise des Getreides und Raufutters so weit gefallen wären, als man solches von der diesjährigen guten Erndte erwarten können. Da solche aber fast überall noch ungewöhnlich hoch sind; so hat mit Seiner Königl. Majestät allerhöchsten Genehmigung, dasselbe nicht Umgang nehmen können, zu einiger Erleichterung der sehr zurück gekommenen Posthalter und Postillons, den vorhin bis zum 1ten Octbr. angenommenen Termin der erhöhten Extra-Postgelder und Reitgebühren bey Privat-Estafetten mit zwey gute Groschen pro Pferd und Meile noch bis zum 1. December d. J. in allen Königl. Provinzen zu verlängern, und solches hier durch überall bekannt zu machen.

Berlin, den 18ten Septbr. 1795.
Kön. Pr. General-Postamt. v. Werder.

Von denen pro 1794 bis 95 ausgesetzte gewesenen Prämien sind für die hiesige Provinzen folgende bewilligt worden: 1) Die 28ste Prämie auf die eingeführte Stallfütterung des Rindvieches, dem Kaufmann Johanning jun. zu Herford mit 20 Rthlr. 2) Die 56ste Prämie, wegen des mehresten aus selbst gewonnenem Glacis gemachten Häusleinens dem Küster Sattelmacher zu Spenge in der Grafschaft Ravensberg mit 20 Rthlr. 3) Die 60ste Prämie für einen Bleicher in der Stadt Herford, wegen des mehresten in eigener Haushaltung gewebten und selbst gebleichten Leinens dem dässigen Stadtchirurgus Bonorden mit 20 Rthlr. Auch außerdem 4) Dem Colono Schlensker zu Hille im Amte Petershagen, wegen des bei der Hengstförderung vorgeführten besten Hengstes, unter der angelobten Bedingung, daß er denselben 4 bis 6 Jahre zum Beschäler stehen läßt, ohne ihn auf den Acker zu gebrauchen eine außerordentliche Belohnung von 25 Rthlr. Gegeben Minden den 6. Aug. 1795.

Anstatt und von wegen ic.

Hass. v. Redecker. v. Hülsesheim.

Ungeachtet das Studiren der Königl. Universitäten auf auswärtigen Schulen und Universitäten durch die Edicta vom 14. Oct. 1749, vom 2. May 1750, vom 19. Juny 1751 und deren erweiterte Bekanntmachung vom 20. Oct. 1783, unter Bes-

drohung des Verlusts aller Beförderung in den Königl. Staaten, wiederholentlich verboten worden; so hat doch die Erfahrung bewiesen, daß diesen Verordnungen häufig zuwider gehandelt ist, ohnerachtet die Landeskinder anjetzt unter 5 Königl. Universitäten die Auswahl haben. Es werden also alle die ehemaligen Verbote gegenwärtig nicht nur aufs neue in Erinnerung gebracht, sondern es wird zugleich bekannt gemacht, daß dem Officio Fisci aufgegeben worden, auf die genaue Beobachtung dieser Landesherrlichen Gesetze ein wachsames Auge zu haben, und die Contravenienten sofort bei der Behörde namentlich anzuseigen, damit nach dem Inhalte der obigen Verordnungen gegen sie verfahren werden könne. Berlin den 15. May 1795.

Auf S. Königl. Majest. allernädigsten Special-Befehl.

v. Wöllner.

Unterschriebener hat bisher zu Warendorf in der Französischen Sprache, arithmetischen und andern Wissenschaften Unterricht ertheilt, und seinen Wohnort von da hieher verlegt; weshalb er sich allen Einwohnern hohen und niedern Standes hiervor gehorsamst empfiehlt; mit der Versicherung, daß er die ihm zum Unterricht anvertraute Jugend durch höchsten Fleiß und treueste Behandlung zu gnügen, eifrigst bemühet seyn wird. Auch giebt seine Frau Unterricht in Nähen und Stricken. Minden. Sprachmeister Blume, wohnhaft bei der Witwe Böhne oben dem Markt.

II Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ic.
Thun kund und fügen hiemit zu wissen: daß wegen Unzulänglichkeit des ungefähr 20 Rthlr. betragenden Nachlasses des verstorbenen Commissions-Secretair Gabel durch das Decret vom 27. Jul. 1795. Concursus Creditorum erfüllt worden,

Sämtliche unbekannte Gläubiger des Defuncti werden daher hierdurch eingeladen, in dem auf den 8ten Oct. c. anstehenden Termin coram Deyutato Auskultatoriae ihre Ansprüche an die Concursmasse, worin sie auch bestehen, gebührend anzumelden, und deren Richtigkeit gesetzlich nachzuweisen. Dabei wird aber zur Warnung bekannt gemacht, daß diejenigen Creditores, welche spätestens in diesem Termin nicht erscheinen, und ihre Forderungen nicht liquidiren, mit allen ihren Ansprüchen an die Masse präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Da nun die Gläubiger in prædicto Termins entweder persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten erscheinen müssen; so wird denen, welche durch allzuweite Entfernung oder andere legale Ehehaftan an der persönlichen Erscheinung gehindert werden, und hier keine Bekanntschaft haben mögten, der Assisenrath Stuve und Commerſieal Müller als Justiz-Commissarien vorgeschlagen, an welche sie sich unter Weifigung einer legalen Vollmacht und gehöriger Information wenden können. Urkundlich ist diese Edictal-Citation allhier bey der Regierung affigiret, und den hiesigen Intelligenz-Blättern 3mal, wie auch den Lippe-Städter Zeitungen einmal inseriret worden. Minden den 29. Jul. 1795.

Anstatt und von wegen Seiner Königl. Majestät von Preussen.

v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen ic.
Thun kund und fügen hiemit zu wissen: daß über das Vermögen des hieselbst verstorbenen Camerarii Müßmann, wegen Insufficienz der Masse, welche nur 46 Rth. 10 gr. 6 Pf. beträgt, zu Befriedigung der sich gemeldeten Creditoren per Decretum de hoc dierito Concursus Creditorum erfüllt worden. Wir citiren daher hiemit

sämtliche unbekannte Creditoren des gesuchten Müßmann hiemit ab Termiuum den 14ten Oct. a. c. vor dem Regierungs-Ausculator v. Ledebur um alsbenn auf hiesiger Regierung Morgens 9 Uhr ihre Forderungen an die Masse, sie bestehen worin sie wollen, entweder persönlich, oder durch gehörig bevollmächtigte Mandatarien, wozu denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Justiz-Commissarien, Cammer-Fiscal Müller und Justiz-Commissarius Hoffbauer in Vorschlag gebracht werden, gebürend anzumelden, und deren Nichtigkeit und Priorität nachzuweisen; unter der Verwarnung, daß diejenigen, welche in dem Termin nicht erscheinen, mit allen ihren Forderungen an der Masse präcludirt und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll; wornach sie sich zu achten haben. Urkundlich ist diese Edictal-Citation unter der Regierung Zusiegel und Unterschrift ausgefertigt, und hieselbst bey der Regierung zu affigiren und den Intelligenzblättern und Lippstädtter Zeitungen zu inseriren, verfügt werden. Gegeben Minden den 29ten July 1795.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic Thun kund und fügen hiemit zu wissen; Demnach die Testaments Erben der am 22ten Sepbr. 1793. zu Querenheim verstorbenen Seniorissin und Chanoinesse von Stechow, den Nachlaß derselben nur cum beneficio legis et Inventarit angetreten, und zu Eruirung des Zustandes der Masse auf deren Versilberung und auf Edictal-ladung der Creditoren angetragen, diese auch bereits unterm 28ten Jan. 1794. erslassen, dabei aber den im Felde abwesend gewesnen Militair Personen ihre Rechte vorbehalten worden; als werden nunmehr alle diejenigen Militair Personen, so im Felde abwesend gewesen, und an dem

gebachten Nachlaß der ic von Stechow Forderungen, sie bestehen worin sie wollen, haben möchten, hiemit vorgeladen, sich in Termiuo den 25ten Nov. a. c. Morgens 9 Uhr vor dem Regierungs Rath von Wick, auf hiesiger Regierung zu gestellen, ihre Forderungen gebürend anzumelden und zu liquidiren, auch die darüber in Händen habende Beweismittel mit zur Stelle zu bringen; im Ausbleibungs Fall aber zu erwarten, daß sie aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich gemeldeten Gläubiger von der Masse übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen; woran sie sich zu achten haben. Urkundlich ist diese Edictal Citation hier bey Unserer Regierung zu affigiren und den Intelligenz Blättern und Lippstädtter Zeitungen einzurücken verfügt worden. Gegeben Minden den 29ten July. 1795.

Anstatt ic.

v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic. Thun kund und fügen hiemit zu wissen; daß, da über das Vermögen des verstorbenen Premierlieutenant Carl von Pestel, Regiments von Schladen wegen Insuffizienz der Masse zu Befriedigung der sich gemeldet habenden Creditoren bereits per Decretum vom 12ten August v. J. Consensus Creditorum eröffnet und ein offener Arrest verhängt worden; als werden nunmehr nach wieder hergestelltem Frieden, sämtliche unbekannte Gläubiger des genannten Premierlieutenant Carl von Pestel, und insonderheit auch die unbekannten Erben des verstorbenen Obristlieutenant Grafen von Horstenberg hierdurch citiret, spätestens in Termiuo den 11ten November a. c. vor dem Regierungsrath Boehmer auf hiesiger Regierung Morgens 9 Uhr, entweder persönlich oder durch gehörig legitimte mit Vollmacht und Information versehene Mandatarien, wozu denjenigen,

welchen es wegen zu weiter Entfernung hier an Bekanntschaft fehlet, die Justiz-commissarien Hoffbauer, und Aßistenzrath Stuve in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, und ihre Anforderungen, sie bestehen worin sie wollen, zu liquidiren, die darüber in Händen habenden Beweismittel anzugeben, und vorzulegen, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß diejenigen, welche in diesem Termine nicht erscheinen, mit allen ihren Forderungen und Ansprüchen an die jetzt 217 Athl. 8 ggr. betragende Masse präcludirt und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll; wornach sich also ein jeder zu achten hat. Urkundlich ist diese Edictal-Citation hieselbst bey Unserer Regierung und zu Lübecke zu affigiren, und den Intelligenzblättern dreimal und Lippstädtter Zeitungen zweymal einzurücken verordnet worden. Gegeben Minden den 29sten Juli 1795.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen. ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: daß, da über das Vermögen des verstorbenen Accises und Zoll-Inspector Goecker in Petershagen wegen Insufficienz der Masse, zur Befriedigung der sich gemeldet habenden Creditoren, per Decr. de 5. Sept. 1794. Concursus Creditorum eröffnet, und bereits der offene Arrest am 5. Sept. 1794 verhängt worden; als werden sämtliche unbekannte Creditores des verstorbenen Accise und Zoll-Inspector Goecker hierdurch citirt, spätestens sich in Termino den 28ten Oct. cur. Morgens 9 Uhr vor dem Regierungs-Rath von Wick persönlich, oder durch gehörig legitimirete und mit Instruction verschene Mandatarien, wozu die Justiz-Commissarien Aßistenz-Rath Aßhoff und Hoffbauer in Vorschlag gebracht werden, zu gestellen, und ihre Anforderungen,

sie bestehen worin sie wollen, zu liquidiren, die darüber in Händen habenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, und ihre Forderungen zu verificiren. Hiebei dient aber zur Warnung, daß die Ausbleibenden mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret, und ihnen gegen die übrige Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird; wornach sich also ein jeder zu achten hat. Urkundlich ist diese Edictal-Citation allhier bey Unserer Regierung, zu Hausberge und Petershagen affigirt, und den hiesigen Intelligenz Blättern 6 mal, den Lippstädtter Zeitungen aber 3 mal inseriret worden. Sign. Minden am 30ten Junii 1795.

Anstatt und von wegen ic.

v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach die Wittwe des am 26sten Septbr. 1793 verstorbenen Verwalters Christian Diederich Wilhelmi dessen Nachlaß cum beneficio legis et inventarii angetreten, und zur Eruirung des Zustandes der Masse auf deren Versilberung und auf Edictal-Citation der Creditoren angeträgen; als haben wir zur Vorladung der Creditoren, so Militairpersonen, und im Kriege abwesend gewesen sind, da die übrigen Creditores bereits per Edictales be 25sten Febr. 1794 vorgeladen worden sind, Terminum auf den 17ten October a. c. vor dem ernannten Deputato, Regierungsrath von Hellen ansehen lassen, und den Aßistenzrath Aßhoff ad interim zum Curator ernannt. Wir citiren daher alle und jerde, welche Forderungen an den verstorbenen Verwalter Wilhelmi zu haben vermeinten, sie bestehen worin sie wollen, hierdurch, solche noch vor gedachtem Termin schriftlich oder längstens in solchem des Morgens 10 Uhr auf hiesiger Regierung zu liquidiren, die darüber in Händen habenden Beweismittel mit zur Stelle zu

bringen, und die Forderungen zu verificiren; dabei dienet den Creditoren zur Warnung, daß die Ausbleibenden aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen, wornach sich also ein jeder zu achten hat. Urkundlich ist diese Edictalcitation, sowohl den hiesigen Intelligenzblättern 6mahl, als auch den Lippstädtter Zeitungen dreimal inserirt worden. So geschehen Minden den 30. Juny 1795.

Anstatt ic.

v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: daß da über das Vermögen des verstorbene[n] Premierlieutnants Friedrich Adolph Paul v. Brinken Regiments von Schlesien, wegen Insufficienz der Masse zur Befriedigung der sich gemeldet habenden Creditoren, per Decr. de hoc. Concursus Creditorum eröffnet worden; als werden nunmehr hiemit sämliche unbekannte Gläubiger des vorgenannten Premierlieutnants Friedrich Adolph Paul v. Brinken hierdurch citiret, spätestens in Termis nōden 11ten Novbr. c. vor dem Referendario v. Lebebur auf hiesiger Regierung Morgens 9 Uhr entweder persönlich, oder durch gehörig legitimirte, mit Vollmacht und Information versehene Mandatarien, wozu denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft mangelt, die Justizcommissarien Aßistenzrath Stube und Cammerfiscal Müller in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, und ihre Ansforderungen, sie bestehen worin sie wollen, zu liquidiren, die darüber in Händen habenden Beweismittel anzugeben und vorzulegen, und deren Richtigkeit nachzuweisen. Hierbei wird zur Warnung bekannt gemacht, daß diejenigen, welche in diesem Termine nicht erscheinen, mit allen ihren Forderungen und Ansprüchen an die jetzt ohngefehr 100 Rk. betragende Masse präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll; wornach sich also ein jeder zu achten hat. Uebrigens wird allen und jedem, welche von dem verstorbenen Premierlieutenant von Brinken etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Briefschaften hinter sich haben, angedeutet, davon der Regierung fordersamst treuliche Anzeige zu thun, und die Gelder oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das gerichtliche Depositum abzuliefern, oder zu gewärtigen, daß der Inhaber solcher verschwiegenen oder zurückgehaltenen Sachen und Gelder, alles seines daran habenden Unterpfands und andern Rechts für verlustig erklärt, und durch Execution zur Herausgabe angehalten werden wird. Urkundlich ist diese Edictalcitation und offener Arrest hieselbst bei unserer Regierung affigiret, und den Intelligenzblättern dreimal, den Lippstädtter Zeitungen aber einmal inserirt worden. Sign, Minden am 18ten Septbr. 1795.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Maj.
von Preußen.

Craten.

Demnach der Testaments-Erbe der verstorbenen Wittwe Focken, Decanus Connsbruch die Verlassenschaft derselben sub beneficio legis et Inventarii angeretten, und zu Eruirung des Schuldenzustandes und Regulirung der Masse um Vorladung sämtlicher Prätendenten und Gläubiger gebeten, diesem Suchen per Decretum de hodierno Statt gegeben worden: Als werden Alle und Jede, so an dem Fockenschen Nachlaß Anspruch und Forderung, es sey aus welchem Grunde es wolle, zu haben vermeinen, auf den 26. Octbr. a. c. zu deren Angabe und Verification unter der Verwarnung vorgelassen, daß die Ausbleiben hiernächst nicht

weiter gehdret, sondern präcludiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Fürstl. Abtey Hersford den 3. Septemb. 1795.

Hochfürstl. Abteyl. Canzley hieselbst.
Velhagen.

Alle diejenigen so an dem verschuldeten Nachlasse der Wittwe Anna Catharina Mesters in Volmers Kotten zu Lippingshausen Ansprüche haben, werden hiemit verabladet solche bey Strafe ewigen Stillschweigens in Termino den 15ten Octbr. an der Amtslube zu Hiddenhausen anzugeben.

Amt Enger den 20ten Septbr. 1795.
Consbruch. Wagner.

Amt Enger. In der Concurs-Sache des Coloni Steube zu Hellingen ist am 26ten Novbr. 1794. in der des Neuwohner Struck daselbst am 27ten May 1795. und in der des Wals Henrich Heermann zu Wallenbrück unterm 21ten Julii 1795. mit Vorbehalt der Rechte abwesender Militair-Persohnen ein resp. Præclusions- und Clasficator-Erkenntniß publicirret, und sollen diese Concurs-Processe durch Vertheilung der Massen nächstens aufgeräumet werden. Es werden jedoch vorab in Gesolg allerhdchster Verordnung vom 24ten Jul. c. diejenigen Militair-Persohnen, so etwa bey diesen Concurs-Proceszen interessirt seyn möchten, aufgesordert, sich binnen 14 Tagen vom Tage der Eintückung dieses bey hiesigem Amte zu melden, und ihre Rechte geltend zu machen, wiedrigens fals die resp. Præclusions-Sentenzen publicirret, und auch in Absicht ihrer für uns ständig Rechtskräftig angesehen werden sollen. Den 20ten Septbr. 1795.

Consbruch. Wagner.

Nachdem über das Vermögen des Schuhjuden Samuel Meyer in Borgohlzhausen überhäufster Schulden wegen der Concurs erösuet worden; so werden Alle und Jede, welche an gedachten Sach-

muel Meyer Ansprüche und Forderungen haben, die auf geschehene besondere Vorsladung nicht schon liquirret sind, hiethurch öffentlich aufgefordert, dieselben in Termino den 20ten Novbr. an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, und ihre Richtigkeit nachzuweisen. Im Unterlassungsfall haben sie zu erwarten, daß sie damit in künftiger Erkenntniß übergangen, und von der zur Berichtigung der ingrossirten Schulden ohnehin nicht einst zureichenden Concursmasse abgewiesen werden. Zugleich wird auf das Vermögen des erwähnten Schuhjuden Samuel Meyer gerichtlicher Beschlag gelegt, und denjenigen, welche von demselben Sachen oder Gelder in Händen haben, aufgegeben, solches dem hiesigen Gerichte anzuzeigen, und ohne dessen Vorwissen bey Gefahr doppelter Zahlungen niemand etwas verabsolgen zu lassen.

Amt Ravensberg den 12. Sept. 1795.
Lueder.

III Sachen, so zu verkaufen.

Mindeln. Der Weinhandler, Hr. Kleber, ist gewillt nachstehende ihm zugehörige Grundstücke freywillig jedoch meistbietend zu verkaufen, als: 1) das im Scharn sub Nr. 139 mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und der Braugerechtigkeit verschene sogenannte Brauhaus, welches zu 420 Rthlr. taxirt ist. 2) der zu diesem Hause gehörige außerm Kuhthor am Rodenbeck sub Nro. 100 belegene 4 Minder Morgen haltende Hudetheil von 4 Kühe, und wovon jährlich 18 gr. Viehschätz entrichtet werden, ist zu 320 Rthlr. gewürdiget. 3) ein und ein halber Morgen Freyland außer dem Marien Thore dem Hoff auf der Heyde belegen, so zu 150 Rthlr. gewürdiget worden. 4) Vier Morgen Theiland außer dem Kuhthore an der Hahler Grund belegen, wovon 28 mgr. Landschätz entrichtet werden, sind zu 320 Rthlr. taxiret, und 5) 3 1/2 Morgen

Land so in der Brüel Masch belegen, wo von 20 Mgr. Canon an die Dom-Vicarien entrichtet werden, sind auf 315 Rthlr. bestimmt worden. Da nun zum Verkauf dieser Grundstücke Terminus licitationis auf den 6ten October angesetzt worden; so werden die Liebhaber eingeladen, sich sobann des Vormittages von 10 bis 12 Uhr vor dem Stadtgerichte zu melden, die Bedingungen zu vernehmen, und auf das höchste annehmliche Gebot den Zuschlag zu gewärtigen. Zugleich werden alle diessenigen, welche an diesen zu veräußernden Grundstücken unbekannte, aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche Real-Ansprüche zu haben vermeynen solten, zu deren Angabe im besagten Termin aufgefordert, unter der Verwarnung, daß sie sonst damit gegen den künftigen Käufer und Besitzer abgewiesen werden sollen. Minden den 4. August 1795.

Nachdem über des von hier entwichenen Goldschmidt Poppen Vermögen Concurs erfasst, und auf den Antrag des Curatoris verordnet ist: daß das Poppensche Wohnhaus Nr. 199 oben dem Markte allhier nebst Zubehör zum nothwendigen gerichtlichen Verkauf gezogen werden solle; so wird dieses Haus sub Nro. 199, welches mit Bürgerlichen Lasten beschweret, und sammt den dahinter befindlichen Miss-hoff auf 625 Rthl. gewürdiget, nebst Zubehör und ins besondere der denselben ansiebenden Hude auf zwey Kühe, welche auf dem Kuhthorschen Bruche hinter dem Rodenbeck belegen, auf ein Hundert und vierzig Thaler taxiret ist, und von welchem Grundstücke der Abschlag auf der Gerichtsstube näher eingesehen werden kann, in Terminis den 21. Septemb., 22. Oct. und 24. Novemb. a. c. Vormittags um 10 Uhr am hiesigen Stadtgerichte ad hastam publicam gestellt werde; daher denn lusttragende Käufer eingeladen werden, sich an besagten Tagen auf der Gerichtsstube zu melden, die näheren Bedingungen zu

vernehmen und dem Besinden nach für das höchste Gebot den Zuschlag zu gewärtigen. Wobey noch ausdrücklich bekannt gemacht wird, daß nach dem dritten Termin auf ein weiteres Gebot keine Rücksicht genommen werden wird. Uebrigens werden alle und jede aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche Realpräendenten aufgefordert, ihre etwaige Gerechtsame an obgedachtem Hause, Hudethiel und Zubehör in dem letzten Subhastationstermin anzugeben, mit der Verwarnung, daß sie sonst damit gegen den künftigen Käufer und Besitzer abgewiesen werden sollen. Minden den 4. August 1795.

Da in dem am 29ten Aug. d. J. abgesetzten Termine auf das Haus des verstorbenen Hrn. Obrist v. Pomiana nicht annehmlich geboten worden, nachher aber Nachgebote erfolgt sind: so wird zur Fortsetzung der Subhastation Terminus auf den 3ten Octbr. d. J. des Morgens 10 Uhr auf hiesiger Regierung bezielet, und daher Liebhaber eingeladen, sich in diesem einzufinden, und hat der Bestbieter salva ratificatione der Herrn Erb-Interessenten den Zuschlag zu gewärtigen.

Minden den 25ten Septbr. 1795.

v. Rappard.

Vigore Commissionis.

Amt Schlüsselburg. Zur Besiedigung eines ingrosirten Gläubigers soll der dem Senator Meyer Nro. 42. in Schlüsselburg zugehöriger Garten hinter Roeden, welcher Zias- und Zehntfren, jedoch mit 8 Pf. monathlicher Contribution belastet, und zu 160 Rthlr. taxirt ist, in Termino den 13ten Novbr. d. J. auf hiesiger Amtsstube meistbietend verkauft werden. Kauflustige können sich daher Morgens 10 Uhr einfinden, und aufs höchste Gebot den Zuschlag gewärtigen. Auch müssen alle, so ein dingliches Recht an dieses Grundstück haben, bei Gefahr damit abgewiesen zuwerden, solches in dem beslimten Zeitraume melden.

Mindell. Es werden zwei eingeschafte Fuchsstukken, mit weisse Blesse und weisse Hinterfüße 5 und 6jährig ohne allen Fehler zum Verkauf angeboten. Der Schmidt-Meister Steveling giebt Nachricht, wo solche des Vormittags in Ausgensein zu nehmen sind.

Bielefeld. Die Marktentheilungs-Commission des Amts Ravensberg macht hierdurch bekannt, daß verschiedene Plätze in der Desterweder Gemeinheit, wo von das Verzeichniß und die Taxe bey denselben, eingesehen werden kann, Behnfe der Theilungskosten am 6ten Ociibr. d. J. Morgens 9 Uhr in Petermanns Hause zu Desterwede öffentlich an Meistbietende verkauf werden sollen. Buddeus.

Tecklenburg. Zur Tilgung dringender Schulden nach vorab von Hochldbl. Regierung ertheilten Decreto de alies nando sollen die des Joh. Herm. Mätgers in Lienen, verehelichten Reimanns Kindern zugehörige folgende Immobilien: Der an der Kuhstraße gelegene zu 200 Rthlr. gewürdigte Garte und ein zu 100 Rthlr. geschätzter Bergtheil in dem auf Dienstag den 1ten Dec. a. c. des Morgens um 10 Uhr angesetzten Licitations-Termin öffentlich auf und dem Meistannahmlichhestehenden von Hochldbl. Regierung zugeschlagen werden. Zugleich ist 2. der Schwiegersohn Peter Willm Reimann vorhabens, sein eigenes in Lienen gelegenes zu 340 Rthlr. gewürdigtes Wohnhaus öffentlich jedoch freiwillig in dem gesetzten Termino aufzuschlagen und beym annehmlichen Both dem Meistbietenden zuzuschlagen. Kauflustige werden demnach hiermit vorgeladen, in dem gesetzten Termino den 1ten Dec. a. c. des Morgens vor Gericht zu erscheinen, ihren Both zu eröfnen und den Kauf zu schließen. Die auch dingliche Rechte an diesen zum feilen Verkauf gestellten Grundstücken haben, werden hiermit aufgesor-

bert, bey Strafe der Präclusion selbige spätestens im Biethungstermin anzugeben und rechtlich nachzuweisen.

Metting.

Bückeburg. Verschiedene junge Bologneser-Hunde sind zu verkaufen; Nachricht giebt der Raths-Pedel Schütte alhier.

IV Sachen zu verpachten.

Zur anderweitigen öffentlichen Verpachtung des hiesigen Rathskeller, welcher Ostern künftigen 1796ten Jahres pachtlos wird, ist Terminus auf Dienstag den 20ten October d. J. präfigirt worden, und können sich die Pachtliebhaber besagten Tages Morgens 10 Uhr auf hiesigem Rathhouse einfinden, die Bedingungen vernehmen, ihr Schoth zu Protocoll abgeben, und wegen des Zuschlags das weitere erwarten. Decretum Rinteln den 28ten Aug. 1795.

Bürgermeister und Rath baselbst.

V Ehe-Verbindung.

Wir sind willens uns ehelich zu verbinden. Die 1ste Proclamation ist am 13ten d. M. geschehen. Wir geben uns die Ehre, es unsern Verwandten und Freunden durch diesen Weg anzuzeigen, deren Freundschaft und Gewogenheit wir uns zugleich bestens empfehlen.

Thuine den 14ten Septbr. 1795.

L. Wissel.

A. C. Perizonius.

VI Notification.

Amt Schildesche Dem Publico wird zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht, daß der hiesige Einwohner Herm. Henrich Winter oder Leibzüchter Meyer Henrich jetzt Conductor auf Moyer Jost Hofe zu Laar sich in die zweyte Ehe begeben mit der Witwe Anne Isabein Theenhausen gebornen Niederbäumers, und bey der Ehe-Bereitung der unsrer Eheleuten gebräuchliche Gemeinschaft der Güter ausgeschlossen sey.